

ADFC Schaumburg • Triftstraße 26, 31675 Bückeburg

Stadt Bückeburg
Fachbereich Planen und Bauen
Marktplatz 3
31675 Bückeburg

Ansprechpartner

Felix Wells
Triftstraße 26
31675 Bückeburg
E-Mail: Wells.ADFC@web.de
Telefon: 05722 / 909358 (pr.)
Internet: www.ADFC-Schaumburg.de

Bankverbindung

Spenden- und Geschäftskonto
IBAN DE25 2555 1480 0470 0082 02
Tourenkonto
IBAN DE73 2555 1480 0320 0005 24

Steuer-Nr.

44 200 54424

Datum: 23.10.2018

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 91 ‚Hinterm Eichholz‘

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.09.2018 bis 24.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer sind bei dem zur Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlichten Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 91 ‚Hinterm Eichholz‘ (Stand 19.09.2018) nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch wenn das Gebiet nicht vorwiegend für eine Einzelhandelsnutzung erschlossen wird, sind Fuß- und Radverkehr (Mitarbeiter, Besucher, Kunden) nicht ausgeschlossen, deren Förderung vielmehr erklärtes Ziel einer fahrradfreundlichen Stadt Bückeburg.

Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf die festgesetzten Verkehrsflächen in Verbindung mit dem vorgesehen Straßenquerschnitt gem. Nr. „4.5 Verkehrsflächen, Zufahrtsverbote“ der Begründung.

1). Der Gehweg ist dort mit 1,80 m zu schmal. Die Mindestbreite gem. Nr. 6.1.6 RAST 06 beträgt 2,50 m. Diese sollte auch keinesfalls unterschritten werden, insbesondere da der Gehweg hier nur einseitig vorgesehen ist (Begegnungsmöglichkeit) und seitlich angrenzend Stellplätze geplant sind Sicherheitstrennstreifen im Bereich des Türaufschlags).

2). Der Radverkehr kann dagegen bei der zu erwartenden Verkehrsstärke im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Diese sollte jedoch so schmal gehalten werden, dass der Radverkehr im Begegnungsfall Kfz/Kfz nicht überholt werden kann, da dabei der erforderliche Sicherheitsabstand (mind. 1,50 m) nicht eingehalten werden kann. Die im konzeptionellen Straßenquerschnitt vorgesehene Fahrbahnbreite von 6,00 m zuzügl. der befahrbaren Gosse sowie Bankett (bzw. die bei Ausbildung eines Dachprofils stattdessen erforderliche ggf. befestigte Entwässerungseinrichtung) sind in dieser Hinsicht als problematisch anzusehen.

Angesichts der gewerblichen Nutzung mit erhöhtem Anteil Anliefer-/Schwerverkehr wäre daher m.E. eine größere Breite vorzuziehen und die Anlegung von 1,50 m breiten Schutzstreifen zu prüfen (dann Gesamt-Fahrbahnbreite $\geq 7,50$ m).

Insbesondere der Kurt-Rabe-Straße ist als Radverkehrsverbindung ein hoher Stellenwert beizumessen. Sie ist Bestandteil des ausgeschilderte Radwegenetzes des Landkreises Schaumburg

zwischen den Ortschaften Bückeburg und Ahnsen und bindet damit zugleich Bad Eilsen (steigungsarme und ruhige Alternativstrecke zur Theodor-Heuss-Straße) und Obernkirchen (verkehrsarme und ruhige Alternativstrecke zur Hannoverschen Straße) mit dem neuen Klinikum Vehlen an.

Neben dem o.g. Alltagsradverkehr dient sie aber auch dem Freizeitradverkehr. So werden die Themenrouten „Schlösser- und Herrensitze“ sowie eine Variantenführung der „Landtour Bückeburg“ über die Kurt-Rabe-Straße geführt.

Während für Pkw-Stellplätze auf den gewerblichen Grundstücken - jedoch hinsichtlich § 86 NWG fragwürdige - Festsetzungen getroffen werden sollen, wären ergänzende Festlegungen zu quantitativen und qualitativen Anforderungen für Fahrradabstellanlagen (ergänzend zu § 48 NBAUO) wünschenswert, um den Radverkehrsanteil weiter zu fördern.

Mittelfristig sollte eine kommunale Stellplatzsatzung zur Regelung der Anforderungen an Fahrradabstellanlagen erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Wells

(Verkehrspolitischer Ansprechpartner ADFC Schaumburg)